

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1978

betreffend eine nachträgliche Kontrolle der Einfuhr von Schuhen in die Gemeinschaft

(78/560/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 109/70 des Rates vom 19. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für Einfuhren aus Staatshandelsländern⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Anhörung der in Artikel 5 dieser Verordnungen bezeichneten Ausschüsse,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts der bedeutenden Zunahme der Einfuhren von Schuhen aus bestimmten Drittländern hat die Kommission durch die Verordnung (EWG) Nr. 716/78 vom 7. April 1978⁽³⁾ eine gemeinschaftliche Überwachung dieser Schuhereinfuhren angeordnet.

Diese Verordnung ist bis zum 31. Oktober 1978 anzuwenden. Es wird schon jetzt vorgesehen, daß die Überwachung nach diesem Datum durch eine einfache nachträgliche Kontrolle ersetzt wird.

Die dazu erforderlichen Informationen sollen die Mengen und Werte der eingeführten Erzeugnisse, aufgeteilt nach Ursprungsländern und NIMEXE-Kennziffern, enthalten.

Die Wirksamkeit der Überwachung hängt von der Schnelligkeit ab, mit der die Informationen durch die Mitgliedstaaten übermittelt werden. Die Informationen sollen deshalb der Kommission monatsweise innerhalb von 30 Tagen nach Ende jeden Monats mitgeteilt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhren von Schuhen und Schuhteilen der Tarifnummern 64.01, 64.02, 64.03, 64.04 und 64.05 des

Gemeinsamen Zolltarifs in die Gemeinschaft wird einer gemeinschaftlichen Kontrolle unterworfen.

Artikel 2

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission innerhalb von 30 Tagen nach Ende jeden Monats folgende Informationen über die in diesem Monat getätigten Einfuhren der in Artikel 1 genannten Schuhe und Schuhteile mit :

- Menge, aufgeteilt nach NIMEXE-Kennziffern und Ursprungsländern,
- Wert der eingeführten Erzeugnisse in nationaler Währung.

In diesen Mitteilungen sollen die Einfuhrmengen getrennt angegeben werden nach : erstmaliger Abfertigung zum freien Verkehr, Abfertigung zu einem aktiven Veredelungsverkehr und Abfertigung zum freien Verkehr nach passiver Veredelung.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am 1. November 1978 in Kraft und ist bis 31. Dezember 1979 anzuwenden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juni 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Lorenzo NATALI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 159 vom 15. 6. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 19 vom 26. 1. 1970, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 24.